



VERFAHRENS- HANDBUCH FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

auf Grundlage
der EU-Richtlinie 2018/2001

WINDKRAFTANLAGEN

Umwelt



Inhaltsverzeichnis

I.	Anlaufstelle für die Errichtung einer Windkraftanlage.....	4
II.	Zielsetzung des Verfahrenshandbuchs für Windkraftanlagen	4
III.	Planungsverfahren	5
IV.	Genehmigungsverfahren.....	10
A.	Rechtsgrundlagen	10
1.	Unionsrecht	10
2.	Bundesrecht	11
3.	Oberösterreichisches Landesrecht.....	11
B.	Darstellung des Genehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen	12
1.	Elektrizitäts-, gewerbe,- und baurechtliche Anzeige-/ Bewilligungspflicht....	12
2.	Naturschutzrechtliche Bewilligungs- und Anzeigepflicht.....	15
C.	Ausführungen zu bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.....	16
1.	Vorbemerkung – EU-Beschleunigungsverordnung.....	16
2.	Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006	17
3.	Baurecht – Oö. BauO 1994	24
4.	Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001	28
5.	Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-G 2000	36
D.	Tabellarische Zusammenfassung der planungs- und anlagenrechtlichen Erfordernisse bei Windkraftanlagen	45
V.	Glossar.....	49
VI.	Anhang: Schematische Darstellungen zur Standorteignung und Verfahrensart.	51

I. Anlaufstelle für die Errichtung einer Windkraftanlage

Abteilung Umweltschutz

- 4021 Linz, Kärntnerstraße 10-12
- Tel.: +43 (0)732 77 20-136 23
- E-Mail: us.post@ooe.gv.at

II. Zielsetzung des Verfahrenshandbuchs für Windkraftanlagen

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Erneuerbaren-Energie-RL hat die gemäß Art. 16 Abs. 1 Erneuerbaren-Energie-RL ernannte Anlaufstelle ein Verfahrenshandbuch für Projektträger im Bereich der Produktion erneuerbarer Energie bereitzustellen und diese Informationen online zur Verfügung zu stellen. Sie hat dabei gesondert auch auf kleinere Projekte und Projekte von Eigenversorgern im Bereich der erneuerbaren Elektrizität einzugehen.

Dieses Verfahrenshandbuch soll die Standortwahl und die Antragstellung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen erleichtern. Damit soll nicht nur ein Beitrag zur Erreichung des österreichweiten Gesamtziels von 120 Windkraftanlagen pro Jahr geleistet, sondern auch der Wirtschaftsstandort Oberösterreich gestärkt werden.

III. Planungsverfahren

Raumordnungsrecht – Oö. ROG 1994 idgF

In Hinblick auf die Standortwahl von Windkraftvorhaben ist die verpflichtende Berücksichtigung des Raumordnungsrecht bei Windkraftvorhaben regelmäßig im Anlagenrecht verwurzelt. Daher ergibt sich das Erfordernis der Flächenwidmungskonformität nicht schon aus dem Oö. ROG 1994, sondern erst in Zusammenschau mit dem jeweils anwendbaren Anlagenrechtsregime, welches die Übereinstimmung mit Raumplanungs- bzw. Flächenwidmungsakten entweder als materielles oder als formales Kriterium vorsieht (vgl. Ausführungen in Kapitel IV). Die Flächenwidmungskonformität des Windkraftprojektes wird daher in der Regel im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens überprüft. Soweit keine den raumordnungsrechtlichen Erfordernissen entsprechende Widmung besteht, führt dies in der Regel zu einer Versagung des Windkraftprojekts.

Je nach Windkraftprojekt können Fachplanungskompetenzen des Bundes oder des Landes betroffen sein, die eine Standortfestlegung im Flächenwidmungsplan grundsätzlich ausschließen. Festlegungen in Fachplanungsakten sind im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen (§ 18 Abs. 7 Oö. ROG 1994).

Es besteht im Übrigen kein gegenüber dem jeweiligen Planungsträger durchsetzbarer Rechtsanspruch von möglichen Windkraftbetreibern auf eine Flächenwidmung bestimmten Inhalts.

Errichtung von Windkraftanlagen im Bauland

Gemäß § 21 Abs. 5 Z 3 Oö. ROG 1994 besteht ein **Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen auf Grundstücken, die im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesen sind**. Vom Errichtungsverbot **ausgenommen** sind Windkraftanlagen **bis zu 5 kW Nennleistung**, welche in den Baulandkategorien des **Betriebsbaugebietes**, des **Industriegebietes** (§ 22 Abs. 6 und 7 Oö. ROG 1994) und des **Sondergebietes für Bauland für Seveso-III Betriebe** (§ 23 Abs. 4 Z 3 Oö. ROG 1994) **errichtet werden**.

Errichtung von Windkraftanlagen im Grünland

Für die Errichtung von Windkraftanlagen im Grünland ist – kapazitätsunabhängig – grundsätzlich eine Sonderausweisung erforderlich (§ 30a Abs. 3 Oö. ROG 1994). Eine solche Grünlandsonderausweisung kann auch auf Flächen, die von Bauland umgeben sind, erfolgen. Im Flächenwidmungsplan ist der Kreisdurchmesser entsprechend dem Rotordurchmesser anzugeben.¹

Ausgenommen von diesem Erfordernis der Sonderausweisung ist insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen, die dazu nötig sind, das betroffene Grundstück bestimmungsgemäß zu nutzen (§ 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994). So ist beispielsweise die Errichtung einer **Windkraftanlage im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes** im Grünland auch ohne Sonderausweisung zulässig, sofern dies zur Ausübung eines – zeitgemäßen – land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf diesem Grundstück notwendig ist. Im Rahmen dieser „Notwendigkeitsprüfung“ ist zunächst festzustellen, welche Art der „bestimmungsgemäßen“ Nutzung des jeweiligen Grundstücks vorliegt, sprich im Kontext der Land- und Forstwirtschaft, ob überhaupt eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung des betroffenen Grundstücks zumindest im Ausmaß eines Nebenbetriebs vorliegt (VwGH 03.07.2001, 2001/05/0003). Sodann ist zu prüfen, ob die Windkraftanlage iSd § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 in ihrem beabsichtigten Umfang für die bestimmungsgemäße Nutzung nötig ist. Die Reichweite der beabsichtigten Maßnahmen ist durch die erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung des jeweiligen Betriebs beschränkt. Nur im Zusammenhang mit einem sämtlich zum Betrieb gehörenden Gebäude mit in die Betrachtung einbeziehenden Betriebskonzept kann die Art und der Umfang des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes umfassend festgestellt werden (VwGH 16.12.2003, 2002/05/0687). Es ist somit erforderlich, dass die begehrten Baumaßnahmen in einem sachlichen oder funktionellen Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit stehen und dass nicht andere Möglichkeiten eine gleichartige oder bessere betriebswirtschaftliche

¹ ErläutRV BlgOö.LT 1381/2015 28. GP 23

Voraussetzung im Hinblick auf die widmungsgemäße Nutzung bieten (VwGH 19.01.2010, 2009/05/0079).

Die **bloße wirtschaftliche „Zweckmäßigkeit“ reicht nicht aus**, um die „Notwendigkeit“ im vorgenannten Sinne zu begründen (VwGH 06.09.2011, 2011/05/0046). Wäre die Errichtung der Windkraftanlage bloß wirtschaftlich „nützlich“, nicht aber „notwendig“, liegen die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994 nicht vor (VwGH 06.11.2013, 2012/05/0082). Ob eine entsprechende „Notwendigkeit“ besteht, ist im Falle eines baubewilligungspflichtigen Vorhabens vom Projektwerber in einem im Baubewilligungsverfahren vorzulegenden **Betriebskonzept** konkret darzulegen und zu erläutern (VwGH 19.01.2010, 2009/05/0079).

Die genannte Ausnahme ist nicht nur für Windkraftanlagen auf Grundstücken, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bestimmt sind, maßgeblich. Der Verwaltungsgerichtshof hat die zu Land- und Forstwirtschaftsbetrieben im Kontext des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 ergangene Judikatur zum Beispiel auf Anlagen, die auf Grundstücken mit den Grünland-Sonderwidmungen **„Abgrabungsgebiet-Kies“** (VwGH 06.11.2013, 2012/05/0082) oder **„Abgrabungsgebiet Steinbruch“** (VwGH 07.03.2000, 99/05/0253) situiert sind, übertragen.

Erleichterung der Errichtung von Windkraftanlagen bei mangelnder planungsrechtlich dafür bestimmter Flächen - § 4a UVP-G

Durch die UVP-G Novelle 2023 soll der Ausbau von Windkraftanlagen beschleunigt werden. Hierzu wurde im UVP-G ein neuer § 4a aufgenommen, welcher im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 EAG steht. § 4 leg cit sieht vor, dass die Stromversorgung in Österreich bis 2030 auf 100% Strom aus erneuerbaren Energien gewonnen werden soll. Um diese Neuerung in das UVP-G aufzunehmen, hat der Bundesgesetzgeber von der Bedarfskompetenz des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG Gebrauch gemacht, um die fehlenden planungsrechtlichen Festlegungen in manchen Bundesländern bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen durch eine einheitliche bundesweite Vorschrift zu reglementieren.

Demnach sind Windkraftanlagen **vorrangig** auf dafür **planungsrechtlich bestimmten Flächen** nach Maßgabe der aktuellen, im **Einklang** mit den **Ausbauzielen** des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden **verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene** für **Windkraftanlagen** (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu **realisieren** (§ 4a Abs. 1 UVP-G)

Gibt es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung, aber **fehlt die erforderliche Konkretisierung** auf der **örtlichen Planungsebene** (Flächenwidmung), so ist diese **Zulässigkeitsvoraussetzung** für die überörtlich vorgesehenen Flächen **nicht anzuwenden**. Die **Genehmigung** von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort auf diesen Vorrangs- oder Eignungsflächen nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum **Schutz der Rechte Dritter** und der **öffentlichen Interessen zulässig**, soweit dies nicht **zwingenden Vorschriften** des **Unionsrechts widerspricht**. Dies gilt sinngemäß, wenn es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung gibt, wonach Windkraftanlagen auch außerhalb der überörtlich vorgesehenen Flächen zulässig sind, der gewählte Standort in keiner Ausschlusszone liegt und die sonstigen in einem Bundesland festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Mindestabstände und Leistungsdaten) erfüllt sind (§4a Abs. 2 UVP-G)

Fehlen in einem **Bundesland** eine **aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung** und die **erforderliche Konkretisierung** auf der **örtlichen Planungsebene** (Flächenwidmung), so sind diese **Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden**. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum **Schutz der Rechte Dritter** und der **öffentlichen Interessen zulässig**, soweit dies nicht **zwingenden Vorschriften** des **Unionsrechts widerspricht**. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die **Zustimmung** der **Standortgemeinde/n**, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen (§ 4a Abs. 3 UVP-G).

Diese Zustimmung der Gemeinde wird durch den Gemeinderat erteilt. Die Ausfertigung und Unterfertigung der Zustimmungserklärung erfolgen durch den/die Bürgermeister/-in. Die Zustimmung der Gemeinde könnte folgenden Inhalt haben: „*Die Gemeinde stimmt der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage auf ihrem Gemeindegebiet – konkret auf der Fläche XY – zu.*“ Eine solche Zustimmung muss sich iSd § 4a Abs. 1 auf die für die Windkraftanlage bestimmte Fläche beziehen.

Zuständige Behörde

Die **zuständige Behörde** für die Durchführung des (Um-) Widmungsverfahrens ist die jeweilige **Standortgemeinde** der Windkraftanlage. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Flächenwidmungsakte der Aufsichtsbehörde (Oö. Landesregierung) zur Genehmigung vorzulegen sind. Im Falle einer Gesetzeswidrigkeit des Flächenwidmungsplans oder einem der übrigen, in § 34 Abs. 2 Oö ROG 1994 genannten Gründe ist die Genehmigung des Flächenwidmungsplans von der Oö. Landesregierung zu versagen. Personen, die sich durch den Flächenwidmungsplan in irgendeiner Weise betroffen erachten, haben im aufsichtsbehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

IV. Genehmigungsverfahren

A. Rechtsgrundlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen sind unterschiedliche bundes- und landesrechtliche Genehmigungs- und allenfalls Anzeigeeerfordernisse, die darauf Bezug habenden Verfahrensvorschriften und – soweit vorhanden – die unionsrechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Rechtsgrundlagen, die im Einzelfall schlagend werden können, jeweils in ihrer Stammfassung beispielhaft angeführt:

1. Unionsrecht

- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABI L 335/2022, 36 („Erneuerbaren-Beschleunigungs-VO“)
- Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 26/2012, 1 („UVP-RL“);
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABI L 206/1992, 7 („FFH-RL“);
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABI L 20/2010, 7 („Vogelschutz-RL“);
- Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABI L 328/2018, 82 („Erneuerbare-Energie-RL“);
- Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABI L 158/2019, 125 („Elektrizitätsbinnenmarkt-RL“).

2. Bundesrecht

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. 697/1993;
- Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I 110/2010;
- Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, betreffend die Bundesstraßen (Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971), BGBl. 286/1971 idF BGBl. Nr. 381/1975;
- Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. 440/1975;
- Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999;
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. 194/1994.

3. Oberösterreichisches Landesrecht

- Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), LGBl. 66/1994;
- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 erlassen wird (Oö. EIWOG 2006), LGBl. 1/2006;
- Landesgesetz über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001), LGBl. 129/2001;
- Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994), LGBl. 114/1993;
- Landesgesetz vom 24. Mai 1991 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Oö. Straßengesetz 1991), LGBl. 84/1991.

B. Darstellung des Genehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen

Bevor die für das jeweilige Windkraftprojekt aus anlagenrechtlicher Sicht einschlägigen Gesetzesbestimmungen erläutert werden, gibt die folgende schematische Darstellung einen Überblick über den Ablauf des Genehmigungs- oder des Anzeigeverfahrens nach dem Oö. EIWOG 2006, der Oö. BauO 1994 und dem Oö. NSchG 2001.

1. Elektrizitäts-, gewerbe,- und baurechtliche Anzeige-/ Bewilligungspflicht

Windkraftanlagen können grundsätzlich zwei verschiedenen Bewilligungsvorschriften unterliegen; zu unterscheiden sind folgende Typen:

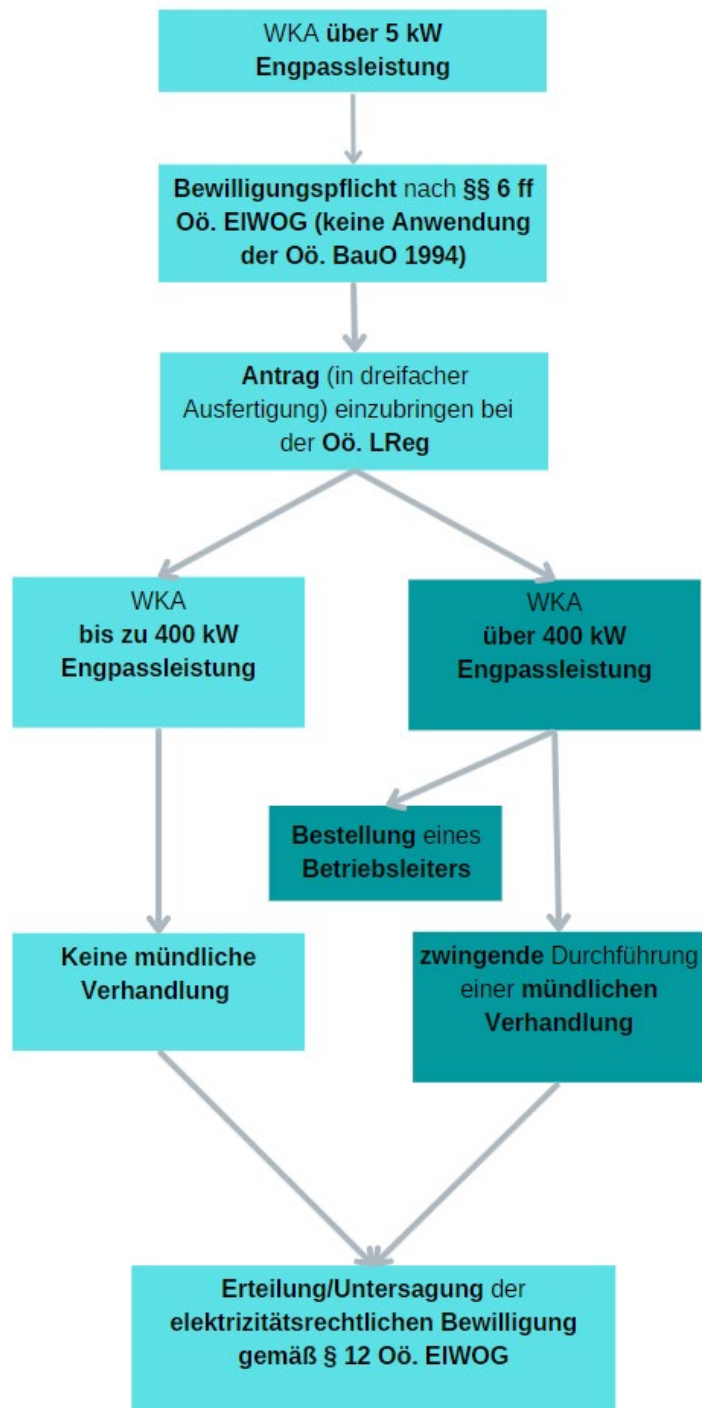
WKA über 5 kW
Engpassleistung

WKA, die nicht dem EIWOG
sondern dem Gewerberecht
unterliegen

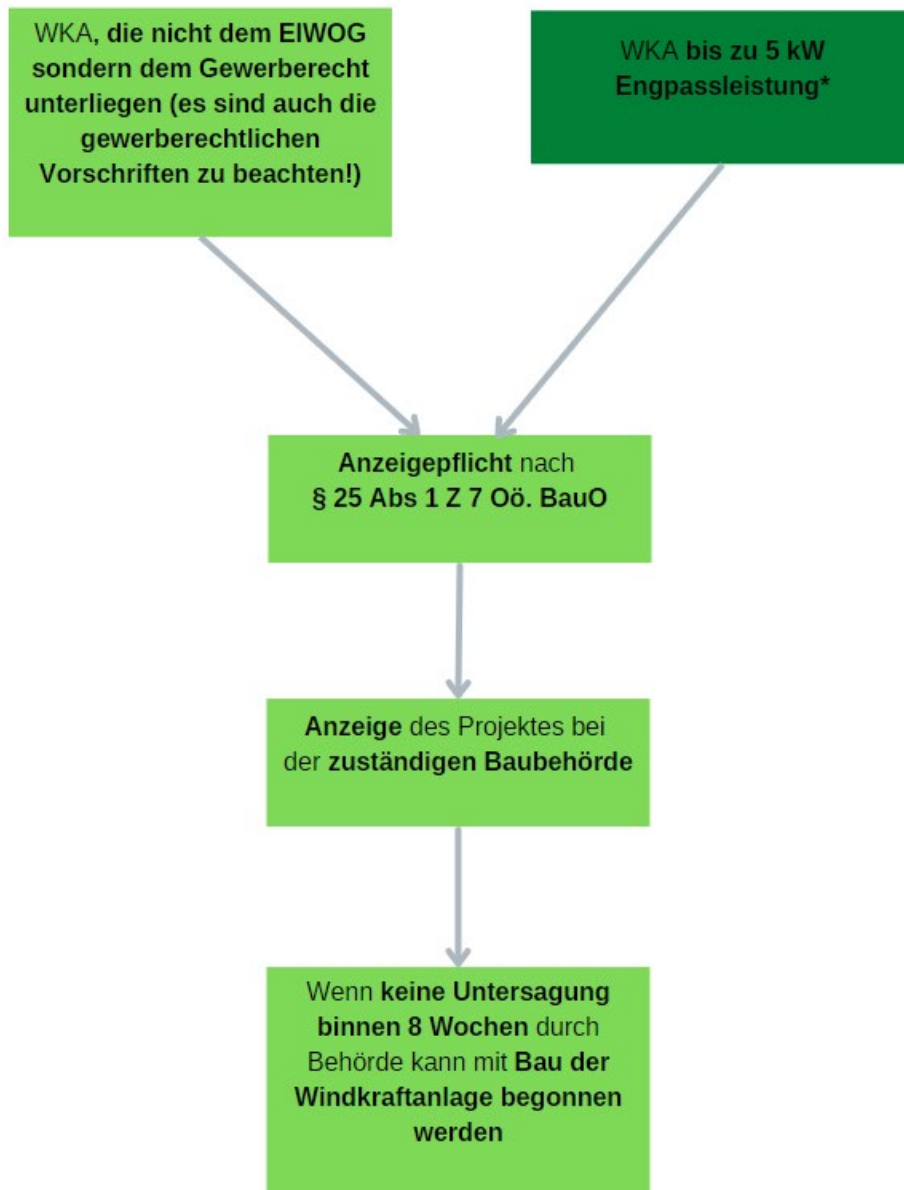
WKA bis zu 5 kW
Engpassleistung*

*Sofern kein weiterer Ausnahmestand (MinroG, AWG 2002 oder Eisenbahnrecht) erfüllt ist. In diesen Fällen könnten WKA als Nebenanlagen im Rahmen der jeweiligen Hauptmaterie ohne Erfordernisse einer baurechtlichen Anzeige mitgenehmigt werden.

Für Windkraftanlagen über 5 kW Engpasseleistung gilt nach dem Oö. EIWOG 2006 folgendes:



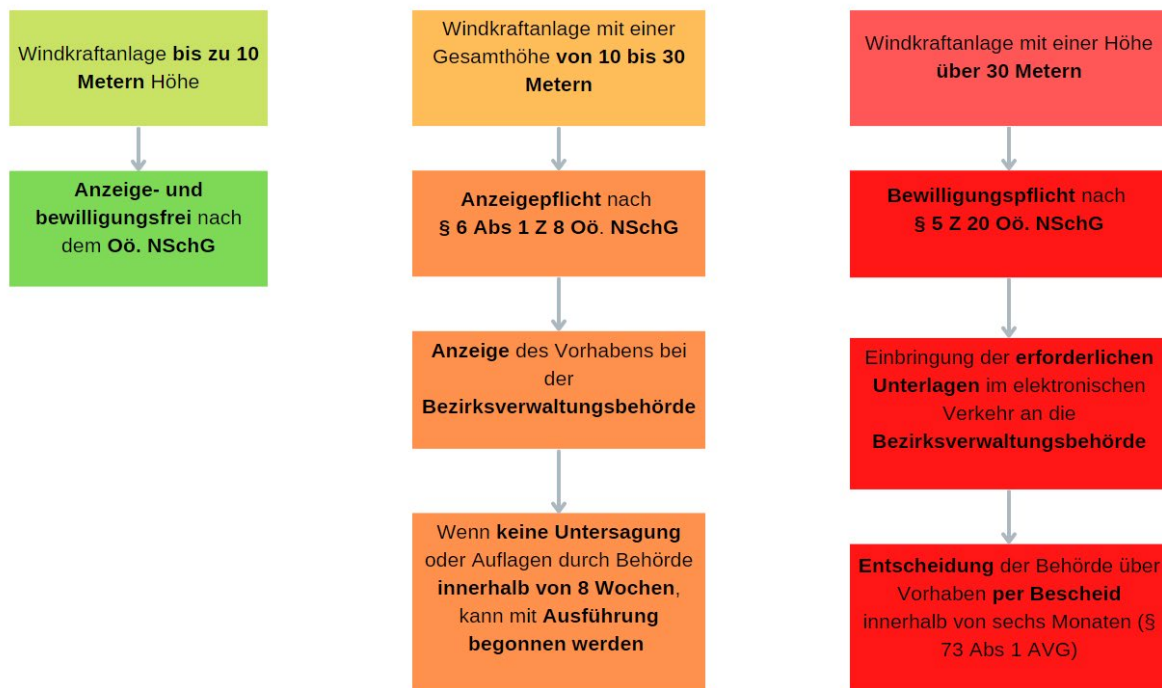
Für Windkraftanlagen, die keiner Bewilligungspflicht nach dem Oö. EIWOG 2006 unterliegen, gilt Folgendes:



*Sofern kein weiterer Ausnahmestand (MinroG, AWG 2002 oder Eisenbahnrecht) erfüllt ist. In diesen Fällen könnten WKA als Nebenanlagen im Rahmen der jeweiligen Hauptmaterie ohne Erfordernisse einer baurechtlichen Anzeige mitgenehmigt werden.

2. Naturschutzrechtliche Bewilligungs- und Anzeigepflicht

Die Errichtung von folgenden Windkraftanlagen auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. ROG 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. ROG 1994) gewidmet sind (Grünland = Flächen außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist), ist weiters nach dem Oö. NSchG 2001 zu bewilligen oder anzuzeigen:



Die für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 bis 30 Metern geltende Anzeigepflicht gilt auch für die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 bis 30 Meter. Ebenso gilt für Änderungen einer Windkraftanlage, die über eine Gesamthöhe von mehr als 30 Metern erweitert werden soll, die Bewilligungspflicht nach dem Oö. NSchG 2001.

C. Ausführungen zu bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen

1. Vorbemerkung – EU-Beschleunigungsverordnung

Die Ende 2022 in Kraft getretene befristete EU-Beschleunigungs-VO regelt unter anderem die Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen. Die Regelungen der EU-Beschleunigungs-VO gelten unmittelbar.

Die Beschleunigungsvorschriften gelten für alle Verfahren zur Genehmigungserteilung, deren Beginn innerhalb der Geltungsdauer der EU-Beschleunigungs-VO liegt (Art. 1 EU-Beschleunigungs-VO). Die EU-Beschleunigungs-VO gilt seit 30.12.2022 auf 18 Monate befristet. Ein Verfahren zur Genehmigungserteilung beginnt mit „der Bestätigung des Eingangs des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde“ (Art. 2 Abs. 1 lit b EU-Beschleunigungs-VO).

Die EU-Beschleunigungs-VO bringt für die Genehmigung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Zuge der Abwägung rechtlicher Interessen Erleichterungen für ebendiese Anlagen. So wird bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speichereinrichtungen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen (Art. 3 Abs. 1 EU-Beschleunigungs-VO).

Auch für das Verfahren für das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen (vgl. hierzu auch unter Punkt 2.4) wird durch Art. 5 der EU-Beschleunigungs-VO deutlich vorangetrieben. So darf ein solches Verfahren, wenn es zu einer Kapazitätserhöhung führt, nicht länger als sechs Monate dauern, etwaige Umweltverträglichkeitsprüfungen miteinbezogen. Wird die Kapazität beim Repowering nicht um mehr als 15% erhöht, werden Netzanschlüsse an das Übertragungs- oder Verteilernetz, von der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung bei der betreffenden Stelle genehmigt, sofern keine begründeten Sicherheitsbedenken bestehen und keine technische Inkompatibilität mit Netzkomponenten vorliegt (Art. 5 Abs. 2 EU-Beschleunigungs-VO). Ist das

Repowering einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen oder der Ausbau einer damit verbundenen Netzinfrastruktur, die für die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz erforderlich ist, zu bestimmen, ob für das Projekt ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, so beschränkt sich diese Ermittlung und/oder Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen erheblichen Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt (Art. 5 Abs. 3 EU-Beschleunigungs-VO).

Die oben genannten „Beschleunigungsvorschriften“ gelten somit für solche Verfahren betreffend Errichtung von Windkraftanlagen, bei denen ein vollständiger Antrag nach den einschlägigen nationalen Vorschriften (vgl. sogleich) innerhalb dieser 18-monatigen Frist gestellt wurde.

2. Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006

Nicht jede Windkraftanlage unterliegt den anlagenrechtlichen Bestimmungen des Oö. EIWOG 2006. In Oberösterreich sind **Windkraftanlagen über 5 kW Engpassleistung** gemäß §§ 6 ff Oö. EIWOG 2006 grundsätzlich **bewilligungspflichtig**. Zum anderen sind Windkraftanlagen, die gewerbe- eisenbahn- oder bergrechtlichen Vorschriften unterliegen, ebenfalls bewilligungsfrei. Während für Windkraftanlagen, die berg- und eisenbahnrechtlichen Vorschriften unterliegen, die baurechtlichen Vorschriften nicht greifen, könnte für Windkraftanlagen, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen, die Oö. BauO 1994 einschlägig sein (vgl. zur Oö. BauO 1994 Ausführungen in Punkt VI.C.2).

2.1 Zuständige Behörde und Inhalt des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsantrags

Der Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung ist **schriftlich** bei der **Oö. Landesregierung** einzubringen. Dem Antrag ist ein – von einer **fachkundigen Person erstelltes – Projekt** anzuschließen, welches jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten hat (§ 7 Abs. 1 Oö. EIWOG 2006):

- eine **technische Beschreibung** mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Windkraftanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
- ein **Übersichtsplan**, ein **Katasterplan**, aus dem der Standort der Windkraftanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine **Kopie** des betreffenden Auszugs aus dem **Flächenwidmungsplan**;
- eine **Bestätigung der Gemeinde**, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird (vgl. zu den widmungsrechtlichen Erfordernissen für Windkraftanlagen Kap. IV);
- **Lagepläne** über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Windkraftanlage sowie über die Abstände von öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
- **Schnitte** der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
- die **Namen** und **Anschriften** der Eigentümer und der dinglich Berechtigten, auf denen die Windkraftanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll. Ausgenommen hiervon sind die Hypothekargläubiger dieser Grundstücke. Außerdem sind die Namen und Anschriften der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der Windkraftanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, (sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können) höchstens 50 m entfernt sind, anzugeben;
- eine **Darlegung** der zu erwartenden Immissionen und **Umweltauswirkungen**;
- Angaben über die Art der eingesetzten **Primärenergieträger** und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
- eine **Stellungnahme** (im Sinne einer Bestätigung der Einspeiseberechtigung) des jeweiligen **Netzbetreibers**, in dessen Netz die Anlage einspeist.

Der Antrag, die Pläne, Beschreibungen und Unterlagen können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach Einreichvariante kann die Behörde wie folgt vorgehen:

- Im Fall einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern technisch möglich, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen (§ 7 Abs. 4 Z 1 Oö. EIWOG 2006)
- Im Fall der elektronischen Einbringung ist der jeweiligen Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis oder am Elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt (§ 7 Abs. 4 Z 2 Oö. EIWOG 2006).

2.2 Anforderungen an sämtliche bewilligungspflichtige Windkraftanlagen

Für bewilligungspflichtige Windkraftanlagen gelten die Bewilligungsvoraussetzungen des § 12 Oö. EIWOG 2006. Mit der Bewilligung kann eine angemessene Frist für den Beginn oder die Fertigstellung des Vorhabens festgesetzt werden (§ 12 Abs. 5 Oö. EIWOG 2006); bei Ablauf dieser Frist erlischt die elektrizitätsrechtliche Bewilligung (§ 16 Abs. 1 Z 4 Oö. EIWOG 2006).

Zudem erlischt die elektrizitätsrechtliche Bewilligung nach § 16 Abs. 1 Z 1-3 und 5 ebenso, wenn die Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage

- nicht innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung angezeigt wird oder
- der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Stromerzeugungsanlage aufgenommen wird oder
- der Betrieb der gesamten Stromerzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen wird oder
- der Betreiber die dauerhafte Einstellung des Betriebs der Stromerzeugungsanlage der Behörde anzeigt.

Hinzuweisen ist darauf, dass für elektrizitätsrechtlich bewilligungsfreie (allenfalls baurechtlich anzeigepflichtige) Windkraftanlagen gemäß § 6 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006 die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2 Oö. EIWOG 2006 auch relevant sind.

In § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 sind folgende Voraussetzungen bei der Errichtung, bei wesentlicher Änderung und beim Betrieb von Windkraftanlagen relevant:

- Z 1: Die Windkraftanlage muss dem Stand der Technik entsprechen. Es muss nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten sein, dass durch die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung der Windkraftanlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn vermieden werden. Darüber hinaus müssen Belästigungen von Nachbarn, wie Immissionen, Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.
- Z 2: Es muss eine effiziente Ausnutzung der Energieträger gewährleistet werden.
- Z 3: Das Ergebnis einer allenfalls gemäß § 7 Abs. 3 erforderlichen Kosten-Nutzen-Analyse muss berücksichtigt werden (hiervon kann nach § 12 Abs. 3a Oö. EIWOG 2006 abgesehen werden).
- Z 4: Die Windkraftanlage darf bautechnischen Vorschriften nicht widersprechen;
- Z 5: Für Windkraftanlagen über 400 kW installierter Engpassleistung ist ein Betriebsleiter gemäß § 44 Oö. EIWOG 2006 zu bestellen.

Zudem ist bei Windkraftanlagen ein **Mindestabstand zu überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden im Grünland, zu Flächen, die als Bauland gewidmet** sind und zu **Flächen, die gemäß dem örtlichen Entwicklungskonzept als künftiger Baulandbedarf festgelegt** sind, **einzuhalten**. Davon **ausgenommen** sind Flächenwidmungen für Betriebsbaugebiete, Industriegebiete, Gebiete für Geschäftsbauten und Flächen, die dazu bestimmt sind, Betriebe aufzunehmen, die

unter den Anwendungsbereich der SEVESO III-Richtlinie fallen (§ 22 Abs. 6 und 7 und § 23 Abs. 3 und 4 Z 3 Oö. ROG 1994). Der jedenfalls einzuhaltende Abstand beträgt bei Windkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung:

- **bis zu 30 kW:** mindestens **100** Meter
- **über 30 kW bis zu 0,5 MW:** mindestens **500** Meter
- **über 0,5 MW und Windparks:** bei **wesentlichen Änderungen** am gleichbleibenden Standort mindestens **800** Meter; bei **Neuerrichtungen** mindestens **1.000** Meter.

Gegebenenfalls ist ein größerer Abstand einzuhalten, wenn dies gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 Oö. EIWOG 2006 erforderlich ist.

2.3 Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage mit bis zu 5 kW Engpassleistung

Wesentliche Änderungen von Windkraftvorhaben sind grundsätzlich bewilligungspflichtig (vgl. zu Änderungen zum Zwecke der Modernisierung von Windkraftanlagen sogleich unter Punkt 1.4). Als „wesentliche Änderungen“ sind insbesondere solche Änderung anzusehen, die geeignet sind, **Gefährdungen** oder **erhebliche Belästigungen von Menschen** oder **Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen** gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 Oö. EIWOG 2006 **herbeizuführen** (§ 6 Abs. 5 Oö. EIWOG 2006). Änderungen, die im vorgenannten Sinne bloß „unwesentlich“ sind, sind elektrizitätsrechtlich nicht bewilligungspflichtig.

Wird bei Windkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung **bis zu 5 kW** eine **wesentliche Änderung** vorgenommen, ist mit dem **Netzbetreiber**, in dessen Netz die Anlage einspeist oder einspeisen soll, das **Einvernehmen herzustellen**. Weiters sind vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage die Einhaltung der netzschutztechnischen Anforderungen und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme mit dem Netzbetreiber abzustimmen (§ 6 Abs. 4 Oö. EIWOG 2006).

2.4 Bewilligungspflicht bei Repowering bzw. Modernisierung von Windkraftanlagen

Unter dem Begriff „**Repowering**“ versteht man die **Modernisierung** von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austausches von Anlagen oder Betriebssystemen oder -geräten zum Austausch von Kapazität oder Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Ein solches „Repowering-Vorhaben“ ist **nur dann bewilligungspflichtig**, wenn durch die Änderungen die Anlage geeignet ist, **Gefährdungen** oder erhebliche **Belästigungen** von **Menschen** oder erhebliche **Beeinträchtigungen** der **öffentlichen Interessen** nach § 12 Abs. 1 Z 1 Oö. EIWOG 2006 (vgl. hierzu Unterpunkt V. C. 1.2) herbeizuführen.

Zu beachten ist, dass bei einem Austausch des Rotors auf einen solchen mit einem größeren Rotordurchmesser noch immer der Widmung im Flächenwidmungsplan entsprochen wird. Im Flächenwidmungsplan ist der Kreisdurchmesser entsprechend dem Rotordurchmesser anzugeben. Sollte der geplante Rotordurchmesser größer sein als im Flächenwidmungsplan vorgesehen, so kann lediglich eine Änderung des Flächenwidmungsplans bei der Gemeinde angeregt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Änderung besteht jedoch nicht (vgl. unter Punkt IV.)

2.5 Parteien im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren

Neben dem Antragsteller haben folgende Personen und Organe Parteistellung:

a) **Nachbarn**

Darunter fallen alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Windkraftanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten **nicht** Personen, die sich bloß vorübergehend in der Nähe der Windkraftanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte sind. **Als Nachbarn** sind Inhaber von Einrichtungen, in denen sich (wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen) regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, zum Zwecke des Schutzes dieser Personen zu qualifizieren. Ebenso sind die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen als Nachbarn zu qualifizieren (§ 9 Oö. EIWOG 2006).

Nachbarn können grundsätzlich **nur subjektive öffentlich-rechtliche Einwendungen erstatten** (§ 10 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006). Darunter ist etwa die Belästigung durch Lärm oder Erschütterungen oder die Gefährdung der Gesundheit zu verstehen. Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Stromerzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

b) **Eigentümer** sowie **dinglich Berechtigte**

Eigentümer sowie dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die Windkraftanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll, haben ebenso Parteistellung. Ausgenommen hiervon sind Hypothekargläubiger der Grundstücke.

c) **Gemeinden**

Parteistellung haben weiters Gemeinden, auf deren Gebiet die Windkraftanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll (**Standortgemeinde**). Die Standortgemeinde kann – ungeachtet einer allfälligen Parteistellung als Trägerin von Privatrechten (siehe oben) – Einwendungen in Bezug auf die ihr im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Angelegenheiten (z.B. örtliche Raumplanung) vorbringen.

Andere Gemeinden haben zwar keine Parteistellung. Ihnen kommt aber allenfalls ein Anhörungsrecht zu, soweit auf deren Gebiet mit von der Anlage ausgehenden relevanten Immissionen zu rechnen ist. Bei Windkraftanlagen sind dies jedenfalls jene Gemeinden, auf deren Gebiet die Windkraftanlage errichtet werden soll (§ 8 Z 4 Oö, EIWOG).

d) **Oö. Umweltschutzbehörde**

Auch der Oö. Umweltschutzbehörde kommt Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des Oö. USchG zu. Ihre Parteistellung dient der Wahrung des

Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt. Sie haben Rechtsmittelbefugnis.

e) **Verteilernetzbetreiber**

Der Betreiber des Verteilernetzes, in dessen Versorgungsgebiet die Windkraftanlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll. Dieser kann Einwendungen nur hinsichtlich technischer Auswirkungen auf das Verteilernetz erstatten.

2.6 Rechtsschutz im Verfahren nach dem Oö. EIWOG 2006

Gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung können Parteien, die ihre Parteistellung im elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht verloren haben und zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert sind, binnen vier Wochen nach Zustellung **Bescheidbeschwerde** beim [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erheben (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Zum Beispiel können Nachbarn, die geeignete subjektive öffentlich-rechtliche Einwendungen vor der mündlichen Verhandlung erstattet haben, gegen einen Bewilligungsbescheid Bescheidbeschwerde erheben.

Vor dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung darf mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Windkraftanlage nicht begonnen werden (§ 12 Abs. 4 Oö. EIWOG 2006). Es steht dem Eintritt der Rechtskraft einer Bewilligung entgegen, wenn eine Partei eine Bescheidbeschwerde erhebt.

3. Baurecht – Oö. BauO 1994

3.1 Geltungsbereich

Nicht jede Windkraftanlage unterliegt den Bestimmungen der Oö. BauO 1994. Windkraftanlagen, die dem Oö. EIWOG 2006 unterliegen, sind von den Bestimmungen der Oö. BauO 1994 grundsätzlich ausgenommen (§ 1 Abs. 3 Z 5a Oö. BauO 1994). Eine Gegen Ausnahme bildet die Errichtung einer Windkraftanlage, die nach dem Oö. EIWOG 2006 nicht bewilligungspflichtig ist. Diese sind gemäß § 25 Abs. 1 Z 7 Oö. BauO 1994 **anzeigepflichtig** (sogenanntes „sonstiges anzeigepflichtiges Vorhaben“).

Dies betrifft vor allem jene Windkraftanlagen, die eine **installierte Engpassleistung bis zu 5 kW** haben und solche, die **ausschließlich zur Reserveversorgung bestimmt sind**, mit einer **installierten Engpassleistung bis 400 kW** (§ 6 Abs. 2 Z 2 und Z 2a Oö. EIWOG 2006).

3.2 Zuständige Behörde und Inhalt der Bauanzeige

Die schriftliche **Bauanzeige** hat bei der **Baubehörde** (in der Regel **Bürgermeister** der [Standortgemeinde](#) der Windkraftanlage gemäß § 55 Abs. 1 Oö. BauO 1994) zu erfolgen. Neben dem Namen und der Anschrift des Anzeigenden, dem Namen und der Anschrift des Eigentümers der Grundstücke, auf denen das Windkraftvorhaben ausgeführt werden soll, den Grundstücksnummern und Einlagezahlen dieser Grundstücke sowie den Katastralgemeinden, in denen diese Grundstücke liegen, ist der Bauanzeige eine **ausreichende Beschreibung** und **zeichnerische Darstellung** (Plan, Skizze und dergleichen), aus der jedenfalls auch die **genaue Lage des Bauvorhabens** auf dem Grundstück **ersichtlich** sein muss, beizufügen (§ 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994).

3.3 Untersagungsgründe, Anzeigeverfahren

Gemäß § 25a Oö. BauO 1994 hat die Baubehörde innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens bei Vorliegen der in § 25a Abs 1 Oö. BauO 1994 genannten Gründe zu untersagen. Insbesondere können folgende Untersagungsgründe greifen:

- Zunächst kann ein Windkraftvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 7 Oö. BauO 1994 untersagt werden, wenn bei diesem die in § 12 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006 festgelegten Abstandsbestimmungen (also im Ergebnis die Nichteinhaltung eines Mindestabstands von 100 m in den dort genannten Fällen – insbesondere zu „Wohnliegenschaften“) nicht eingehalten werden (vgl. hierzu IV. C.1.2).
- Darüber hinaus ist ein Windkraftvorhaben zu untersagen, wenn es zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen

Bauplatzbewilligung widerspricht (§ 25a Abs. 1 Z 1 iVm § 30 Abs. 6 Z 1 Oö. BauO 1994). Die Errichtung einer nach § 25 Abs. 1 Z 7 Oö. BauO anzeigepflichtigen Windkraftanlage im Grünland ohne die notwendige Sonderwidmung bildet einen solchen Untersagungsgrund (vgl. VwGH 11.05.2010, 2009/05/0197).

- Ein Windkraftvorhaben ist ebenso zu untersagen, wenn es sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht (§ 25a Abs. 1 Z 2 iVm § 30 Abs. 6 Z 2 Oö. BauO 1994). Ein solcher Widerspruch zu sonstigen baurechtlichen Bestimmungen liegt beispielsweise in der Störung des Orts- oder Landschaftsbildes (VwGH 27.06.2006, 2005/05/0374; eine solche Störung muss nicht erheblich sein, vgl. VwGH 30.07.2002, 2001/05/0913). Bei Vorliegen dieses Untersagungsgrundes kann die Baubehörde anstelle der Untersagung unter Umständen Auflagen oder Bedingungen bescheidmässig vorschreiben (§ 25a Abs. 1a Oö. BauO 1994).

Da die achtwöchige Untersagungsfrist erst bei Vollständigkeit der erforderlichen Anzeigeunterlagen beginnt (VwGH 10.12.2013, 2013/05/0162), ist auf die Einhaltung der Unterlagenerfordernisse Acht zu geben.

Zeitintensive Verfahrensschritte, wie die Bauverhandlung, müssen im Anzeigeverfahren nicht durchgeführt werden (§ 25a Abs. 5 Oö. BauO 1994).

Mit dem **Bau der Windkraftanlage** kann grundsätzlich begonnen werden, wenn innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens von der Baubehörde nicht untersagt wird oder die Baubehörde dem Anzeigenden schon vorher schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Bauausführung nicht beabsichtigt ist (§ 25a Abs. 2 Oö. BauO 1994). Die Erlassung eines stattgebenden Bescheids durch die Baubehörde ist nicht vorgesehen (VwGH 27.06.2006, 2005/05/037). Lediglich die Untersagung des Windkraftvorhabens oder die Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen hat mit Bescheid zu erfolgen.

Die rechtmäßige Bauanzeige erlischt mit Ablauf von drei Jahren, wenn nicht innerhalb dieser dreijährigen Frist mit der Bauausführung begonnen wurde. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der achtwöchigen Frist gemäß § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994, mit Zustellung der schriftlichen Mitteilung, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist oder – bei bescheidmäßiger Vorschreibung von Auflagen oder Bedingungen – mit Rechtskraft des Bescheids nach § 25a Abs. 1a Oö. BauO 1994. Wird mit der Bauausführung innerhalb der dreijährigen Frist begonnen, verliert die Bauanzeige ihre Wirksamkeit, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wurde (§ 38 Abs. 2 Oö. BauO 1994).

3.4 Parteien im Anzeigeverfahren

Im Anzeigeverfahren nach der Oö. BauO 1994 hat lediglich der Anzeigende Parteistellung (VwSlg 15910 A/2002). Der Eigentümer des Baugrundstücks, der selbst keine Bauanzeige erstattet hat, hat hingegen keine Parteistellung (und damit Rechtsmittelbefugnis) im Anzeigeverfahren. Dieser kann durch die Zurückweisung der Bauanzeige und die Untersagung der Bauausführung des angezeigten Bauvorhabens daher nicht in einem subjektiven Recht verletzt sein (VwGH 19.01.2010, 2009/05/0079). Auch Nachbarn haben im Anzeigeverfahren keine Parteistellung (und damit auch keine Rechtsmittelbefugnis).

3.5 Rechtsschutz im Verfahren nach der Oö. BauO 1994

Gegen einen Bescheid der Baubehörde kann binnen vier Wochen ab Zustellung **Bescheidbeschwerde** beim [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erhoben werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG, § 55 Abs 3 Oö. BauO 1994). Im Falle eines anzeigepflichtigen Windkraftvorhabens kann der Anzeigende eine Beschwerde gegen einen allfälligen Untersagungsbescheid erheben. Eine solche Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Jedoch kann **auf Antrag** der beschwerdeführenden Partei die **Baubehörde** die **aufschiebende Wirkung** für eine Beschwerde gegen den Untersagungsbescheid **zuerkennen**, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende

Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (§ 56 Abs. 2 Oö. BauO 1994).

4. Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001

Vorauszuschicken ist, dass sich die naturschutzrechtlichen Bewilligungs- und Anzeigepflichten für die Ausführung von Windkraftanlagen in erster Linie auf Grundstücke beziehen, die im Flächenwidmungsplan als „Grünland“ ausgewiesen sind. Als Grünland sind alle Flächen außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, zu verstehen (§ 5 Oö. NSchG 2001)

4.1 Bewilligungsfreie Windkraftanlagen

Nicht jede Windkraftanlage unterliegt den Bewilligungsvoraussetzungen des Oö. NSchG 2001. Windkraftanlagen mit einer **Höhe bis zu 10 Metern**, welche sich nicht im Seeuferschutzbereich oder Fließgewässeruferschutzbereich (vgl. hierzu Ausführungen bei anzeigepflichtigen Vorhaben sogleich) befinden, bedürfen für ihre Ausübung **keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung oder Anzeige**.

4.2 Anzeigepflichtige Windkraftanlagen

Anzeigepflichtig sind Windkraftanlagen im Grünland (§ 3 Z 6 Oö. NSchG 2001) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. ROG 1994) vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind mit einer **Gesamthöhe von 10 bis 30 Metern** und die **Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 bis 30 Meter** (§ 6 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG 2001). Ebenso unterliegt die Errichtung von Windkraftanlagen an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 Metern landeinwärts (**Seeuferschutzbereich**) im Grünland der **Anzeigepflicht** (§ 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001). Gleiches gilt im Bereich der Donau, des Inns und der Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 Meter breiten Geländestreifen sowie sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Oö. Landesregierung angeführt sind, und eine daran unmittelbar anschließenden

50 Meter breiten Geländestreifen darstellen (**Fließgewässeruferschutzbereich**; vgl. § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001).

Die Naturschutzbehörde hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige die Ausführung des Vorhabens mit Bescheid zu untersagen, wenn das angezeigte Vorhaben den **öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz** zuwiderläuft (§ 14 Abs. 1 Z 1 Oö. NSchG 2001). Wird innerhalb dieser achtwöchigen Frist die Ausführung des Vorhabens nicht untersagt, darf mit der **Ausführung des Vorhabens begonnen** werden. Gleiches gilt, wenn die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen wird. Das Vorhaben ist nicht zu untersagen, wenn der Anzeigende öffentliche oder private Interessen glaubhaft macht, die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen. Unter öffentlichem Interesse am Natur- und Landschaftsschutz ist folgendes zu verstehen (iSd § 1 Oö. NSchG 2001): „Die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern“.

Weiterführende Ausführungen zum Landschaftsschutz sind dem Handbuch „Landschaft verstehen Landschaft bewerten“, abrufbar unter https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf, zu entnehmen.

4.3 Bewilligungspflichtige Windkraftanlagen

Bewilligungspflichtig ist die Ausführung von Windkraftanlagen im Grünland (§ 3 Z 6 Oö. NSchG 2001) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. ROG) vorhanden ist, mit einer **Gesamthöhe von mehr als 30 Metern** und **deren Änderung über dieses Maß hinaus** (§ 5 Z 20 Oö. NSchG 2001). Dies gilt auch im **Seeufer-** und im **Fließgewässeruferschutzbereich** (§§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001).

4.4 Zuständige Behörde und Inhalt der Anzeige und des Bewilligungsantrags

Gemäß § 48 Abs 1 Oö. NSchG 2001 ist die zuständige Behörde für die Bewilligung nach diesem Gesetz grundsätzlich die **Bezirksverwaltungsbehörde** (Magistrat in

Statutarstädten, ansonsten Bezirkshauptmannschaft). Fällt ein Vorhaben aber in den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden, so ist die Landesregierung die zuständige Behörde (§ 48 Abs. 3 Oö. NSchG 2001). Dies gilt auch für Verfahren betreffend Naturschutzgebiete § 48 Abs. 3 iVm § 24 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

Die Anzeige oder der Antrag auf Bewilligung der Windkraftanlage ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde **schriftlich** und möglichst im elektronischen Verkehr einzubringen. Dem Antrag oder der Anzeige müssen folgende Unterlagen beigelegt werden (bei nicht elektronischer Einreichung müssen diese in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden):

- **Art, Umfang und Lage der Windkraftanlage;**
- unter Umständen die Interessen am beabsichtigten Windkraftvorhaben (hierzu zählen insbesondere die Interessen des Klimaschutzes, der Versorgung mit erneuerbarer Energie und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit);
- **Glaubhaftmachung des Eigentums** am Grundstück oder **Nachweis der Zustimmung des Eigentümers** des Grundstücks, auf welchem die Windkraftanlage errichtet werden soll; der Nachweis ist nicht zu erbringen, wenn zu Gunsten des Antragstellers/Anzeigenden die Möglichkeit der Enteignung oder der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist;
- **Pläne, zeichnerische Darstellungen und Beschreibungen** der Windkraftanlage;
- **Nachweis der Übereinstimmung** mit dem rechtswirksamen **Flächenwidmungsplan** durch **Bestätigung der Gemeinde** (vgl. Ausführungen unter Punkt III)

Die Naturschutzbehörde kann von einzelnen der zuvor genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens unerheblich sind; sie kann die Vorlage weiterer Unterlagen sowie die Beistellung sonstiger Behelfe verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens und die Darlegung der Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist (§ 38 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

Im Falle einer Ausnahmegewilligung für Anlagen betreffend Europaschutzgebiete (vgl. sogleich weiter unten) sind die Antragsunterlagen auf Verlangen der Behörde dahingehend zu ergänzen, dass Alternativen zum beantragten Vorhaben dargestellt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden (§ 38 Abs. 7 Oö. NSchG 2001).

4.5 Bewilligungsvoraussetzungen

Nach § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 ist einem (bewilligungspflichtigen) Windkraftvorhaben eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen,

- wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem **öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz** zuwiderläuft oder
- wenn **öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.**

Liegen die oben genannten Voraussetzungen nicht vor, ist eine Bewilligung zu versagen.

Soweit Windkraftvorhaben in **Europaschutzgebieten** (§ 24 Oö. NSchG 2001) situiert sind, greifen weiters zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen. Insbesondere sind solche Vorhaben einer **Naturverträglichkeitsprüfung** (§ 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001) zu unterziehen. In diesem Fall ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur zu erteilen (§ 24 Abs. 4 Oö. NSchG 2001),

- wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets oder des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung durch die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen ausgeschlossen werden kann, oder

- wenn die beantragte Maßnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art durchzuführen ist und eine Alternativlösung nicht vorhanden ist.

Wird eine Windkraftanlage in einem Naturschutzgebiet iSd § 25 Abs. 1 Oö. NSchG. 2001 errichtet, so ist dieser Eingriff nur dann zulässig, wenn hierfür von der Landesregierung eine Ausnahmegewilligung iSd § 25 Abs. 5 Oö. NSchG. 2001 erteilt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schutzzweck der Naturschutzgebiete nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine solche Ausnahmegewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. bestimmte Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden (§ 14 Abs. 2 iVm § 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

4.6 Parteien im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren

Neben dem Bewilligungswerber hat bei bewilligungspflichtigen Verfahren in Naturschutzgebieten, die nicht gleichzeitig Europaschutzgebiete oder Teile von Europaschutzgebieten sind, zunächst die **Oö. Umweltschutzbehörde** Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Oö. USchG. Ihre Parteistellung dient der Wahrung des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt. Das Oö. NSchG 2001 räumt in seinem § 39 der Oö. Umweltschutzbehörde ausschließlich prozessuale Rechte ein (VwGH 25.04.2013, 2012/10/0096). Sie hat Rechtsmittelbefugnis (§ 5 Abs. 1 Oö. USchG).

Bei Situierung des Windkraftvorhabens in einem Europaschutzgebiet sind **anerkannte Umweltorganisationen** nach Maßgabe der §§ 39a, 39b Oö. NSchG 2001 zu beteiligen. Sie sind zur Geltendmachung von Verletzungen von EU-Umweltrecht, welches den Naturschutz betrifft, berechtigt und haben nach Maßgabe des § 39b Oö. NSchG 2001 Rechtsmittelbefugnis.

Den **Standortgemeinden** kommt keine Parteistellung zu. Im Falle von bewilligungspflichtigen Vorhaben hat jene Gemeinde, in deren Gebiet das bewilligungspflichtige Vorhaben beabsichtigt ist, ein **Anhörungsrecht** in Hinblick auf die Wahrung von Interessen des Landschaftsschutzes und des Schutzes des Naturhaushalts (§ 41 Oö. NSchG 2001). Die jeweilige Gemeinde kann daher nicht in ihren Rechten verletzt werden und hat nach der erfolgten Anhörung keine Möglichkeit, gegen den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid ein Rechtsmittel zu erheben.

Anrainer sowie Grundeigentümer haben ebenfalls keine Parteistellung im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren und daher auch keine Rechtsmittelbefugnis (vgl. VwGH 05.05.2003, 2003/10/0012; VwGH 27.01.1997, 96/10/0257).

4.7 Rechtsschutz im Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001

Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde kann binnen vier Wochen ab Zustellung **Bescheidbeschwerde** beim [Landesverwaltungsgericht Oberösterreich](#) erhoben werden (§ 7 Abs. 4 VwGVG).

Wie auch im oberösterreichischen Baurecht, hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung, wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung eingeräumt wird. Jedoch kann **auf Antrag** der beschwerdeführenden Partei die **zuständige Behörde** (Bezirksverwaltungsbehörde oder Landesregierung) die **aufschiebende Wirkung** mit **Bescheid zuerkennen**, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (§ 43a Abs. 2 Oö. NSchG 2001).

5.1 Oö. Straßengesetz 1991

Zustimmung der Straßenverwaltung

Grundsätzlich gilt für die Errichtung von Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen, dass diese innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen (§ 18 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991). Für Windkraftanlagen gilt, dass diese, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991 (Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderweg), innerhalb **eines Bereichs von acht Metern** neben dem Straßenrand nur mit **Zustimmung der Straßenverwaltung** errichtet werden dürfen. Handelt es sich um **aufgelassene Bundesstraßen**, so erweitert sich dieser Bereich auf **15 Meter** (§ 40a Abs. 3 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991).

Mit **Inkrafttreten der Novellierung** des Oö. Straßengesetz 1991 im Laufe des **Jahres 2023** (der Entwurf dazu befindet sich aktuell noch in [Begutachtung](#)), wird auch der zu betrachtende Bereich nach § 18 neben öffentlichen Straßen, die dem Oö. Straßengesetz 1991 unterliegen, auf **15 Meter ausgeweitet**. Von § 18 Oö. Straßengesetz 1991 nF sind sodann auch aufgelassene Bundesstraßen erfasst, § 40a Oö. Straßengesetz 1991 aF wird im Zuge der Novellierung entfallen.

Die Zustimmung der Straßenverwaltung ist dann zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird.

Die Zustimmung zur Errichtung einer Windkraftanlage ist

- bei **Landesstraßen** bei der **zuständigen Straßenmeisterei**;
- bei **Gemeindestraßen** bei der [Standortgemeinde](#) der Windkraftanlage einzuholen (§ 12 Abs. 2 Oö. Straßengesetz).

5.2 Bundesstraßen – BStG 1971

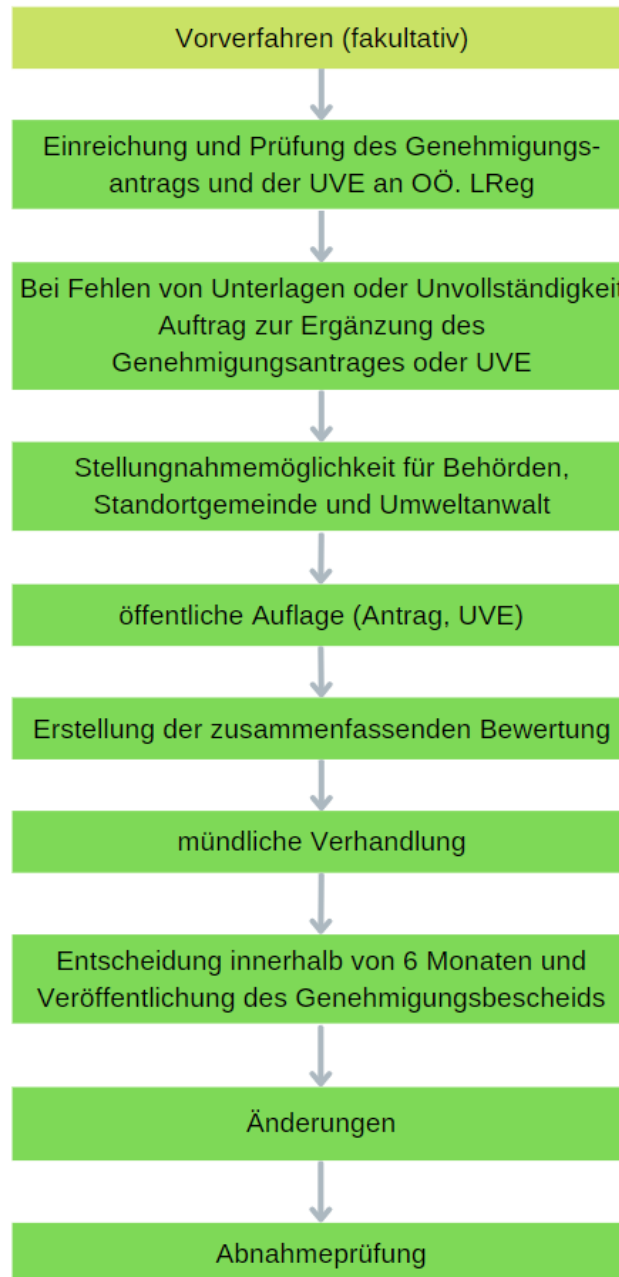
Nach § 14 Abs. 3 BStG dürfen im **Bundesstraßenplanungsgebiet Anlagen** jeder Art **weder errichtet noch geändert** werden. Hiervon ausgenommen sind jene Fälle, in denen die Anlagen den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Das Errichtungsverbot gilt auch für die von der **künftigen Straßentrasse betroffenen Grundstücksteile** (§ 15 Abs. 1 BStG 1971). Ein solches Verbot der Errichtung einer Windkraftanlage gilt auch in einer Entfernung bis zu **40 Metern beiderseits der Bundesautobahnen** (§ 21 Abs. 1 BStG 1971).

Dieses Errichtungsverbot gilt auch in einer Entfernung von **25 Metern zu Bundesschnellstraßen** und Rampen von Anschlussstellen sowie Zu- und Abfahrtsstraßen der Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen. (§ 21 Abs. 2 BStG 1971). Die Breite dieser Verbotszonen ist vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante und in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu messen (§ 21 Abs. 4 BStG 1971).

5. Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-G 2000

6.1. Schematische Darstellung eines beispielhaften Ablaufs eines vereinfachten UVP-Verfahrens

Für bestimmte Windkraftanlagen sieht das UVP-G 2000 eine vereinfachte Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Diesem Verfahren liegen folgende Verfahrensschritte zugrunde:



6.2. UVP-pflichtige Windkraftanlagen

Dem **vereinfachten UVP-Verfahren** unterliegen zunächst Windkraftanlagen mit einer elektrischen **Gesamtleistung** von **mindestens 30 MW** oder mit **mindestens 20 Konvertern** mit einer **Nennleistung** von **mindestens je 0,5 MW**. Darüber hinaus greift auch für Windkraftanlagen **über einer Seehöhe von 1.000 m** mit einer **elektrischen Gesamtleistung** von **mindestens 15 MW** oder mit **mindestens 10 Konvertern** mit einer **Nennleistung** von **mindestens je 0,5 MW** das vereinfachte UVP-Verfahren (Anhang 1 Z 6 Spalte 2 UVP-G 2000).

Für **Windkraftanlagen**

- mit einer elektrischen **Gesamtleistung** von **mindestens 15 MW** oder
- mit **mindestens 10 Konvertern** mit einer **Nennleistung** von **mindestens je 0,5 MW**,

die in schutzwürdigen Gebieten der **Kategorie A** des UVP-G 2000 situiert sind, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und nur im Falle des Vorliegens von besonderen Voraussetzungen ein vereinfachtes UVP-Verfahren durchzuführen (Anhang 1 Z 6 Spalte 3 UVP-G 2000). Zu den schutzwürdigen Gebieten zählen Gebiete der Vogelschutz-RL und der FFH-RL („Europaschutzgebiete“), Bannwälder nach § 27 ForstG 1975, aber auch nach den landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde, die als UNESCO-Welterbestätten gelten. Wird nach der Einzelfallprüfung dieser Vorhaben eine UVP-Pflicht festgestellt, so ist ein vereinfachtes UVP-Verfahren durchzuführen.

Projektwerber können insbesondere einen **Antrag auf Feststellung**, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus den vorgenannten Gründen durchzuführen ist, bei der Oö. Landesregierung stellen (§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000).

6.3. Zuständige Behörde und Inhalt des Antrags

Zuständige Behörde für dieses Verfahren ist die **Oö. Landesregierung** (§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000). Das UVP-Verfahren zeichnet sich durch eine **Verfahrens- und Entscheidungskonzentration** aus. Das konzentrierte UVP-Genehmigungsverfahren ersetzt alle für ein Vorhaben nach bundes- und landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften kumulativ erforderlichen Genehmigungsverfahren. Die Oö. Landesregierung hat alle für das Windkraftvorhaben einschlägigen materiellen Genehmigungsbestimmungen mitanzuwenden (zum Beispiel jene des Oö. EIWOG 2006 und des Oö. NSchG 2001).

Vom Projektwerber ist für eine Windkraftanlage, die einer vereinfachten UVP-Pflicht unterliegt, bei der Oö. Landesregierung ein Genehmigungsantrag einzubringen. Diesem sind – möglichst in elektronischer Form – die nach den **Verwaltungsvorschriften** für die **Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen** und die **Umweltverträglichkeitserklärung** in der jeweils erforderlichen Anzahl anzuschließen.

Die **Umweltverträglichkeitserklärung** hat folgende Angaben zu enthalten (§ 6 UVP-G 2000):

- **Beschreibung** des Windkraftvorhabens nach **Standort, Art und Umfang**, insbesondere
 - eine Beschreibung der **physischen Merkmale** des gesamten Windkraftvorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des **Bedarfs an Flächen und Boden** während des Baus und des Betriebes;
 - eine Beschreibung der **wichtigsten Merkmale während des Betriebes**, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;
 - die Art und Menge der zu **erwartenden Rückstände** und **Emissionen** (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, etc.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;

- ein **Klima- und Energiekonzept**: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz. Eine Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
- eine Darstellung der **vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle** oder von **Naturkatastrophen** sowie gegenüber **Klimawandelfolgen** (insbesondere aufgrund der Lage);
- Beschreibung und Übersicht über geprüfte **Projektvarianten**;
- Beschreibung der vom Windkraftvorhaben voraussichtlich erheblich **beeinträchtigten Umwelt**. Hierzu gehören insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.
- Beschreibung der voraussichtlichen **erheblichen Auswirkungen** des Vorhabens auf die **Umwelt**, infolge
 - des **Baus** und des **Betriebes** des **Vorhabens** (u.a. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
 - der **Nutzung** der **natürlichen Ressourcen**,
 - der **Emission** von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,
 - des **Zusammenwirkens** der Auswirkungen mit **anderen** bestehenden oder **genehmigten Vorhaben**,
 - des **vorhabensbedingten Risikos** schwerer **Unfälle** oder von **Naturkatastrophen** sowie des **Klimawandels**, und
- Beschreibung der zur **Ermittlung** der **Umweltauswirkungen angewandten Methoden**;

- Beschreibung von **Vermeidungs-, Einschränkung-** oder **Ausgleichsmaßnahmen nachteiliger Auswirkungen** des Windkraftvorhabens auf die Umwelt;
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung sämtlicher genannter Informationen;
- Darstellung und Begründung **allfälliger Schwierigkeiten**;
- **Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen („SUP“)** im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, mit Bezug zum Vorhaben.

Des Weiteren ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Projektwerber die **Öffentlichkeit** vom Windkraftvorhaben **informiert** hat. Enthalten gewisse Dokumente Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, so sind diese vom Projektwerber besonders zu kennzeichnen.

6.4. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die UVP-Behörde bei der Genehmigungsentscheidung die in den betreffenden **Verwaltungsvorschriften** und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen **Genehmigungsvoraussetzungen** anzuwenden (z.B. jene des Oö. EIWOG 2006 und des Oö. NSchG 2001). Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

Nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten, soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- **Emissionen von Schadstoffen** sind nach dem **Stand der Technik** zu begrenzen,
- die **Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten**, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

- erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
- zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
- **Abfälle** sind nach dem **Stand der Technik** zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nach § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der **UVP-Antrag** nach § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 **abzuweisen**. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder

des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

6.5. Parteien im UVP-Verfahren

Parteien im Verfahren nach dem UVP-G 2000 sind:

a) **Nachbarn**

Darunter sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen zu verstehen. Als Nachbarn gelten **nicht** Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Hinsichtlich Nachbarn im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Nachbarn sind insbesondere berechtigt, vorhabensbedingte Lebens-, Gesundheits- und Eigentumsgefährdungen geltend zu machen. Das Eigentum eines Nachbarn wird nur bei Bedrohung seiner Substanz oder wenn eine sinnvolle Nutzung der Sache wesentlich beeinträchtigt oder überhaupt unmöglich ist, nicht jedoch bei einer bloßen Minderung des Verkehrswertes (VwGH 19.12.2013, Ro 2011/03/0160). Sie können auch keine Verletzung öffentlicher Interessen geltend machen.

b) Die nach den **anzuwendenden Verwaltungsvorschriften** vorgesehenen **Parteien**, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt. Die Reichweite ihrer Parteistellung hängt von der jeweiligen Verwaltungsvorschrift ab;

c) **Umweltanwalt** (Oö. Umweltschutzbehörde)

Dieser kann die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend machen. Der Begriff „Umweltschutzvorschrift“ ist weit auszulegen und umfasst alle Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- und Einwirkungen dienen, wie das Naturschutz- oder das Raumordnungsrecht (VwGH 22.11.2011, 2008/04/0212).

d) Das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

e) **Gemeinden**, die unmittelbar an das Projekt **angrenzen**

Diese können die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen (z.B. Interessen der örtlichen Raumplanung oder der örtlichen Baupolizei) dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend machen.

f) **Bürgerinitiativen**

Eine Bürgerinitiative wird dadurch konstituiert, dass eine Stellungnahme zum UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Auflage von **mindestens 200 Personen durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt wird**. Auch die Bürgerinitiative ist – als Partei (VwGh 27.09.2018, Ro 2015/06/0008) – berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.

g) **Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 für einen bestimmten örtlichen Wirkungsbereich mit Bescheid anerkannt wurden.

Diese sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im UVP-Verfahren geltend zu machen.

h) **Standortanwalt**

Dieser ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen.

6.6. Rechtsschutz im UVP-Verfahren

Grundsätzlich können alle Parteien des UVP-Verfahrens Beschwerde gegen den UVP-Bescheid beim [Bundesverwaltungsgericht](#) erheben (§ 40 Abs. 1 UVP-G 2000). Die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen ab Zustellung des UVP-Bescheids (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Die Rechtsmittelbefugnis richtet sich nach § 19 Abs. 1 UVP-G 2000. Neben dem Projektwerber können Nachbarn, soweit sie ihre Parteistellung nicht verloren haben, anerkannte Umweltorganisationen sowie die Oö. Umwelthanwaltschaft Beschwerde erheben. Die Beschwerde hat sich innerhalb der dargelegten Grenzen der Parteistellung zu bewegen. Daher kann zum Beispiel eine Verletzung von öffentlichen Interessen nicht als Beschwerdegrund geltend machen.

D. Tabellarische Zusammenfassung der planungs- und anlagenrechtlichen Erfordernisse bei Windkraftanlagen

Bewilligungs- und Anzeigepflichten nach dem Oö. EIWOG 2006, der Oö. BauO 1994 und dem Oö. NSchG 2001:

	<u>Bewilligungs- oder Anzeigepflicht bei Neuerrichtung von WKA</u>		<u>Zusätzliche Bewilligungen</u> bei Neuerrichtung und Änderungen von WKA über das jeweilige Maß hinaus im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. ROG 1994) vorhanden ist	
	Bewilligungspflicht nach §§ 6 ff Oö. EIWOG 2006	Anzeigepflicht nach § 25 Abs. 1 Z 7 Oö. BauO 1994	Bewilligungspflicht nach dem Oö. NSchG 2001 bei einer Höhe über 30 Metern	Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 bei einer Gesamthöhe zwischen 10 bis 30 Metern
über 5 kW Engpassleistung	X		X	X
bis 5 kW Engpassleistung		X	X	X
Stromerzeugungsanlagen, die bergrechtlichen, eisenbahnrechtlichen oder gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen				

Einzuhaltende Abstände nach dem Oö. EIWOG 2006

		Einzuhaltende Abstände nach § 12 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006
WKA, wenn diese, neben zu überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden im Grünland , zu Flächen, die als Bauland gewidmet sind und zu Flächen, die gemäß dem örtlichen Entwicklungskonzept als künftiger Baulandbedarf festgelegt sind, gebaut werden sollen	mit einer Engpassleistung bis zu 30 kW	mindestens 100 Meter
	mit einer Engpassleistung über 30 kW bis zu 0,5 MW	mindestens 500 Meter
	mit einer Engpassleistung über 0,5 MW und Windparks	<ul style="list-style-type: none"> • bei wesentlicher Änderung am gleichbleibenden Standort mindestens 800 Meter • bei Neuerrichtungen mindestens 1.000 Meter
<p>→ wenn erforderlich, ist ein größerer Abstand einzuhalten</p> <p>→ ausgenommen sind Flächenwidmungen für Betriebsbaugebiete, Industriegebiete, Gebiete für Geschäftsbauten und Sondergebiete des Baulands für SEVESO III-Betriebe (§ 22 Abs. 6 und 7 und § 23 Abs. 3 und Abs. 4 Z 3 Oö. ROG 1994)</p>		

Bewilligungs- und Anzeigepflichten nach dem Oö. NSchG 2006

	Bewilligungspflicht nach § 5 Oö. NSchG 2001	Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 Oö. NSchG 2001
Errichtung und Änderung von WKA im Grünland im Seenschutzgebiet gemäß § 9 Abs. 1 Oö. NSchG 2001	ja, wenn WKA höher als 30 Meter und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus	ja, bei WKA mit einer Gesamthöhe von 10 bis 30 Metern und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 bis 30 Meter
Errichtung und Änderung von Windkraftanlagen im Grünland im Fließgewässerschutzbereich gemäß § 10 Abs. 1 Oö. NSchG 2001	ja, wenn Windkraftanlage höher als 30 Meter ist und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus	ja, bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 10 bis 30 Metern und die Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 bis 30 Meter

Widmungsanforderungen für die Errichtung von Windkraftanlagen im Bau- und Grünland nach dem Oö. ROG 1994

<p>WKA bis zu 5 kW Nennleistung</p>	<p>Bauland: nur in den Baulandkategorien des Betriebsbaugebietes und des Industriegebietes (§ 22 Abs. 6 und 7 Oö. ROG 1994) und im Sondergebiet des Baulands für SEVESO III-Betriebe (§ 23 Abs. 3 Z 4 Oö. ROG 1994)</p> <p>Grünland: Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan erforderlich (§ 30a Abs. 3 Oö. ROG 1994); Ausnahme: Errichtung von WKA zum Zweck der bestimmungsgemäßen Nutzung des Grundstücks (§ 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994)</p>
<p>sonstige WKA</p>	<p>Bauland: generelles Verbot zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bauland (§ 21 Abs. 5 Z 3 Oö. ROG 1994)</p> <p>Grünland: es muss eine Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan zur Errichtung einer solchen WKA vorliegen (§ 30a Abs. 3 Oö. ROG 1994); Ausnahme: Errichtung von WKA zum Zweck der bestimmungsgemäßen Nutzung des Grundstücks (§ 30 Abs. 5 erster Satz Oö. ROG 1994)</p>

UVP-Pflicht für gewisse Windkraftanlagen

	Vereinfachtes UVP-Verfahren verpflichtend	Prüfung, ob vereinfachtes Verfahren notwendig ist
WKA mit einer Gesamtleistung von mindestens 30 MW	X	
WKA mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW	X	
WKA über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW	X	
WKA mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW	X	
WKA mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW in Gebieten Kategorie A des UVP-G		X
WKA mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW Gebieten der Kategorie A		X

V. Glossar

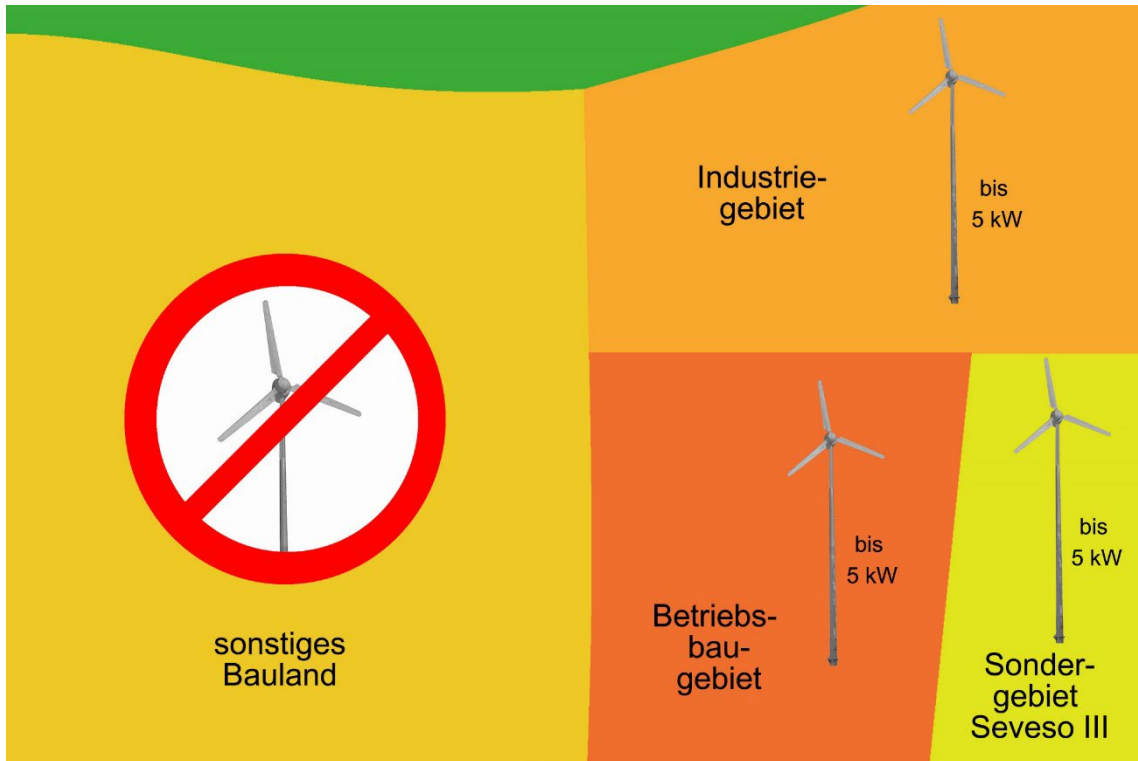
Abs.	Absatz
Anzeigepflicht	Pflicht, den Bau bestimmter Stromerzeugungsanlagen bei der Behörde anzuzeigen
Art	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
Baubehörde	grundsätzlich der Bürgermeister, in Statutarstädten der Magistrat
Bauland	Fläche, die sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignet und im Flächenwidmungsplan als solches gekennzeichnet ist
Bewilligungspflicht	Errichtung und Betrieb bestimmter Windkraftanlagen muss in einem Verfahren vor der zuständigen Behörde bewilligt werden
BMK	Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BStG	Bundesstraßengesetz 1971
dgl.	dergleichen
EAG	Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen
EIWOOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOOG 2010
Engpassleistung	Die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen
EU	Europäische Union
f	folgende
ff	fortfolgende
Fließgewässeruferschutzbereich	200 Meter breiter Geländestreifen, der unmittelbar an Donau, Inn und Salzach und deren gestauten Bereiche angrenzt. Bei sonstigen Flüssen und Bächen und deren gestauten Bereichen ein 50 Meter breiter Geländestreifen einschließlich ihrer Gestauten Bereiche und sie in der Verordnung LGBl. Nr. 26/2017 der Landesregierung angeführt sind.

gem.	gemäß
Grünland	Fläche, die nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet ist
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Millionen
MW	Megawatt
Nennleistung	Höchste Leistung, auf die eine Windkraftanlage bei idealen Bedingungen ausgelegt ist
Nr.	Nummer
Oö.	Oberösterreichische(s)
Oö. BauO 1994	Oö. Bauordnung 1994
Oö. EIWOG 2006	Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006
Oö. NSchG 2001	Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001
Oö. ROG 1994	Oö. Raumordnungsgesetz 1994
RL	Richtlinie
Seeuferschutzbereich	Bereich 500 Meter landeinwärts vom Ufer des Sees weg gerechnet
StF	Stammfassung
u.a.	unter anderem
UVP-G	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit
Verkehrsflächen	Fläche, die dem fließenden und ruhenden Verkehr dient und besondere Verkehrsbedeutung besitzt, einschließlich der zugehörigen erforderlichen Anlagen und als solche im Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist
vgl.	vergleiche
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
Z	Ziffer

VI. Anhang: Schematische Darstellungen zur Standorteignung und Verfahrensart

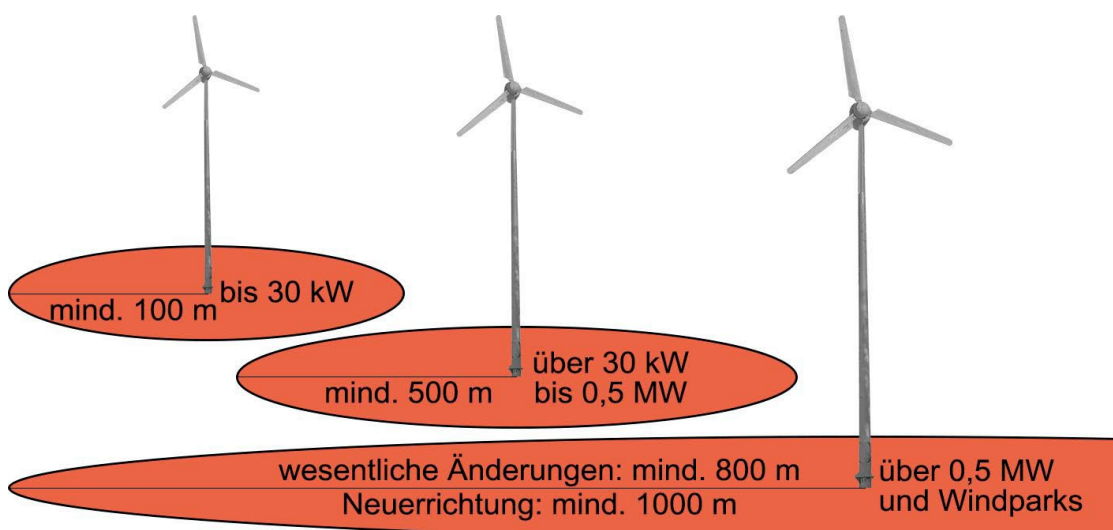
Standorteignung

I. Widmung



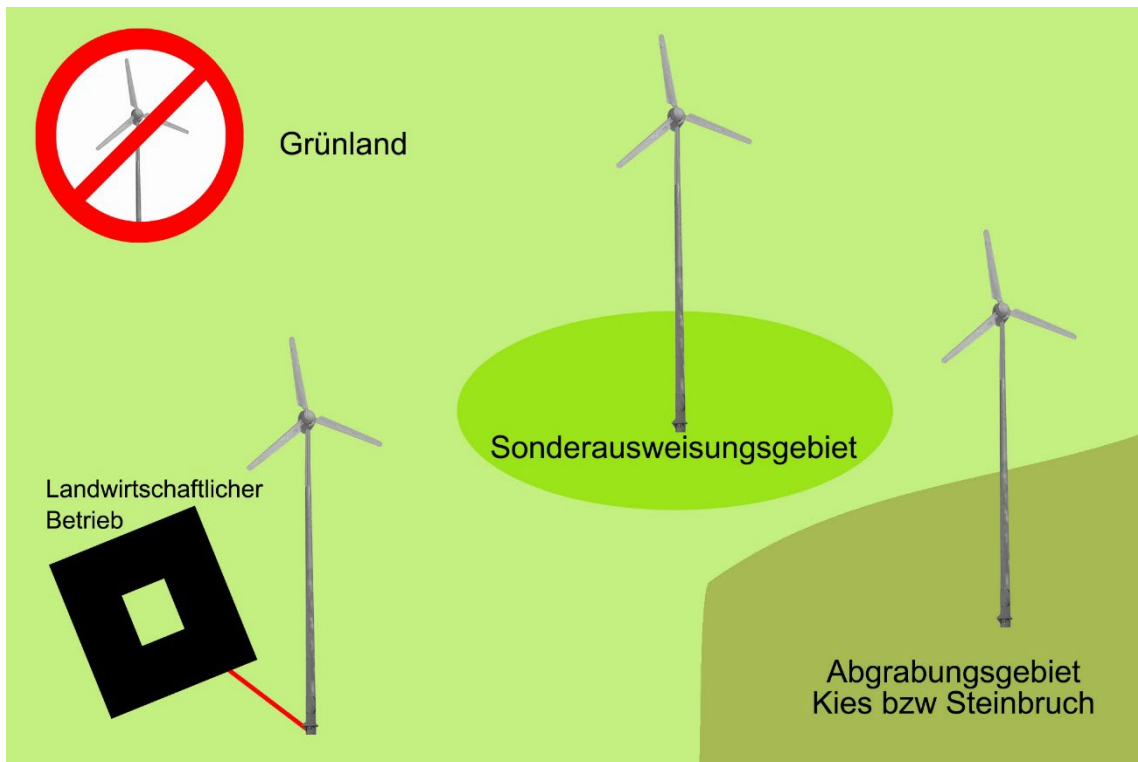
© Rainer Weiß

II. Abstandregelungen zu Bauland



© Rainer Weiß

III. Abstandsregelungen im Grünland



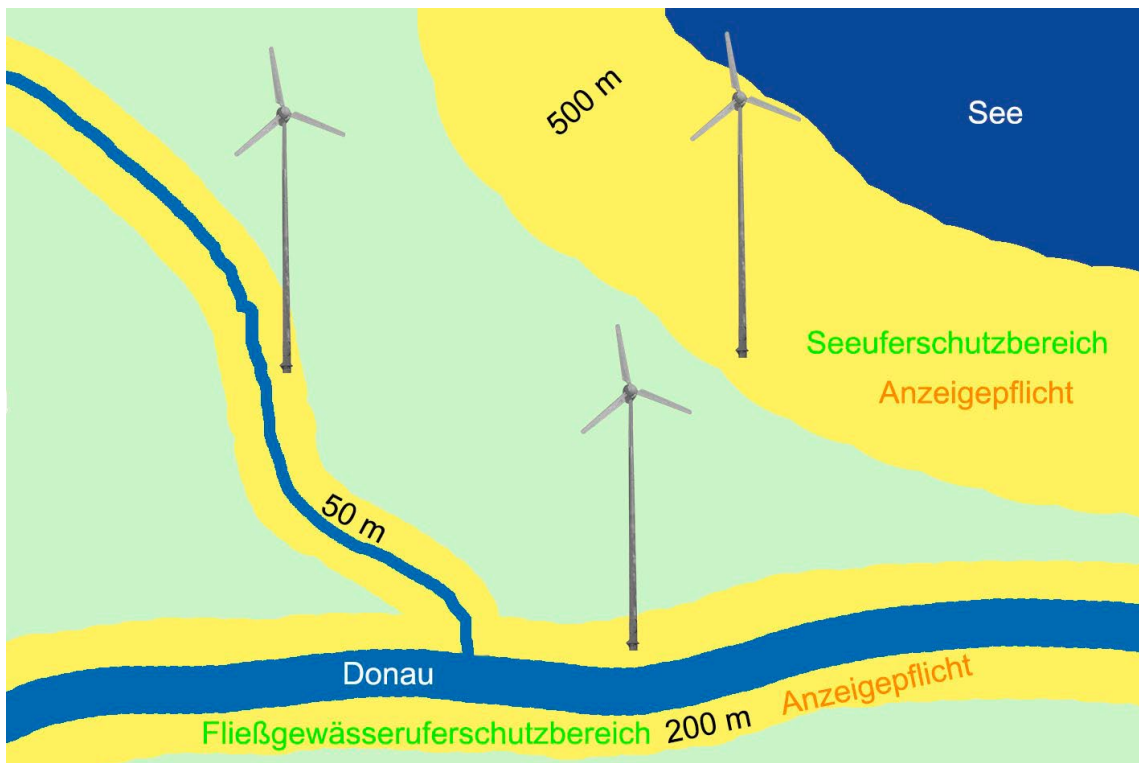
© Rainer Weiß

IV. Abstandsregelungen zu Straßen



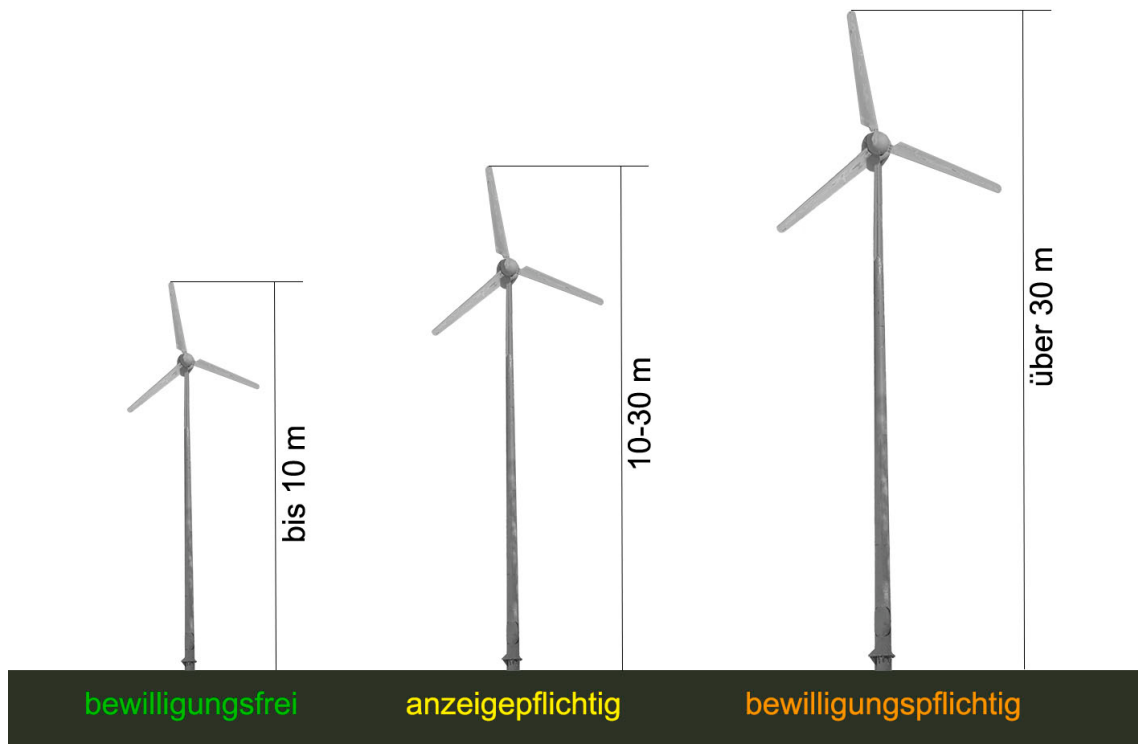
© Rainer Weiß

V. Abstandsregelungen zu Gewässern



© Rainer Weiß

Verfahrensart nach Oö. NSchG 2001



© Rainer Weiß

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung | Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft |

Abteilung Umweltschutz | Kärntnerstraße 10-12 | 4021 Linz

Tel.: 0732/7720-14550 | E-Mail: us.post@ooe.gv.at | www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: DI Daniel Kugfarth | Abteilung Umweltschutz | Energiewirtschaftliche Planung

Inhalt: Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler, Mag. Lukas Kaltenböck | Institut für Umweltrecht der JKU Linz

Grafik/Layout: Marianne Schöftner | Abteilung Umweltschutz

Bildquelle Titelseite: ©petovarga - stock.adobe.com

Download: www.land-oberoesterreich.gv.at » Service » Medienservice » Publikationen

Informationen zum Datenschutz: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Auflage: August 2023, Version 1.0.